



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 13

Donnerstag, 30.05.2019

Inhaltsübersicht:

Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung am 03.06.2019 Seite 1

Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 231/3, Stallbaum 30 der Gemarkung Arzlohe Seite 1

Baugenehmigung für die Errichtung einer Dreifach-Sporthalle mit Mehrzwecknutzung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 338/8 und 338/11, Hagenhausener Hauptstr. 3 der Gemarkung Altdorf Seite 1

Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde Seite 1

Nr. 80 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung am Montag, dem 03.06.2019, um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

TAGESORDNUNG:

1. Vorstellung der Ergebnisse und Handlungsempfehlungen aus dem Radverkehrskonzept für den Landkreis Nürnberger Land
2. Fortsetzung der Beteiligung des Landkreises an der Ökomodellregion N/NL/RH
3. Gewährung von Zuwendungen aus dem Bildungsfonds der Bildungsregion Nürnberger Land
4. Bewerbung des Landkreises Nürnberger Land als „Fair-Trade-Landkreis“

Nr. 81 Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 231/3, Stallbaum 30 der Gemarkung Arzlohe

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 21.05.2019, Az.: B-2018-764-4, wurden Frau und Herrn Wöllert Katrin und Wichert Andreas eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 408, 231/1, 231/2 der Gemarkung Arzlohe, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 21.05.2019 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Re) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo. + Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6259 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 82 Baugenehmigung für die Errichtung einer Dreifach-Sporthalle mit Mehrzwecknutzung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 338/8 und 338/11, Hagenhausener Hauptstr. 3 der Gemarkung Altdorf

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 17.05.2019, Az.: B-2018-620-6, wurde der Stadt Altdorf eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nrn. 334, 335, 1710, 332/2, 328, 328/2, 342, 341, 342/2, 529, 533, 533/5, 532, 531/14, 337 und 338/4 der Gemarkung Altdorf, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 17.05.2019 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sch) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo. + Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6262 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 83 Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde: 3.011.983.628

Für diese Sparurkunde werden hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 21. Mai 2019

SPARKASSE NÜRNBERG
Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 30.05.2019

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat